

Vereinigung Ehemaliger, Freunde und Förderer der Bismarckschule Elmshorn e.V.

Bismarckstraße 2, 25335 Elmshorn | info@vereinigung-bismarckschule.de
Telefon: 04121 9084010 | Fax: 04121 90840125 | www.vereinigung-bismarckschule.de

§ 1

Der Verein führt den Namen „Vereinigung Ehemaliger, Freunde und Förderer der Bismarckschule Elmshorn e.V.“ Er hat seinen Sitz in Elmshorn. Er ist unter der Nr. VR 713 EL in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist es, die Bildung und Erziehung zu fördern. Der Satzungsanspruch wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass die Bismarckschule finanziell und ideell in den Bereichen unterstützt wird, die nicht vom Schulträger gefördert werden. Ferner soll der Zusammenhalt unter den Ehemaligen sowie zwischen den Ehemaligen und der Schule gefördert werden.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitglieder des Vereins können die Eltern der Schülerinnen und Schüler, alle ehemaligen Schülerinnen und Schüler der Bismarckschule sowie dort tätige oder ehemalige Lehrkräfte und andere dort Beschäftigte werden, ferner alle Personen, die sich auch der Schule verbunden fühlen.

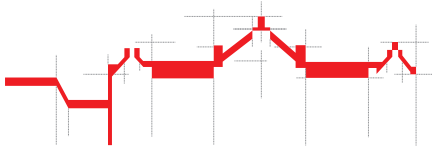
Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung wegen unehrenhafter oder unwürdiger Handlungen oder wegen Nichterfüllung der in dieser Satzung gegebenen Verpflichtungen durch den Vorstand.



Vereinigung Ehemaliger, Freunde und Förderer der Bismarckschule Elmshorn e.V.

Bismarckstraße 2, 25335 Elmshorn | info@vereinigung-bismarckschule.de
Telefon: 04121 9084010 | Fax: 04121 90840125 | www.vereinigung-bismarckschule.de

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

§ 8

Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
3. Genehmigung des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes,
4. Festsetzung des Beitrages,
5. Anregungen zu und Festlegung des Aktivitäten des Vereins,
6. Auslösung des Vereins.

§ 11

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin mit Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den „Elmshorner Nachrichten“ oder durch einfachen Brief bekanntzugeben.

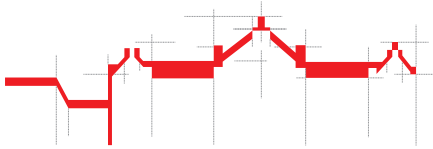
Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand eine erneute Mitgliederversammlung mündlich einberufen, die dreißig Minuten nach Feststellung der fehlenden Beschlussfähigkeit beginnt. Diese erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen müssen mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.



Vereinigung Ehemaliger, Freunde und Förderer der Bismarckschule Elmshorn e.V.

Bismarckstraße 2, 25335 Elmshorn | info@vereinigung-bismarckschule.de
Telefon: 04121 9084010 | Fax: 04121 90840125 | www.vereinigung-bismarckschule.de

§ 12

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Im Übrigen setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart, 4 Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sollen in Elmshorn oder der näheren Umgebung ansässig sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden allein vertreten.

§ 13

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand ist berechtigt, jährlich über Ausgaben in Höhe der Beiträge eines Jahres zu entscheiden.

Der Vorstand lädt zur jährlichen Mitgliederversammlung ein, stellt deren Tagesordnung auf und leitet die Versammlung.

Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen und ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind.

Von den Vorstandssitzungen sind Beschlussprotokolle anzufertigen.

§ 14

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl unter sieben sinkt.

Die Auflösung des Vereins kann ferner erfolgen, wenn Zweidrittel der Mitglieder die Auflösung beantragen oder Dreiviertel der Anwesenden in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung die Auflösung beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Bismarckschule Elmshorn an, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 13.03.2018 beschlossen worden und mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten. Zum gleichen Zeitpunkt verliert die Satzung in der Fassung vom 10.5.2000 ihre Gültigkeit.

Elmshorn, den 20. April 2018

Vereinigung Ehemaliger, Freunde und Förderer der Bismarckschule Elmshorn e.V.